

bezüglich deren noch kein Einverständnis mit den Beschlüssen der Ersten Kammer obwaltet, sind folgende:

Zu §§. 61 und 62.

Den zweiten Satz des §. 61 so zu fassen:

„Denselben werden Schiffmühlen und Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben, gleichgestellt,“

in §. 62 aber die Worte auf der vierten und fünften Zeile:

„und Berechtigungen, welche ein Folium im Grundbuche erhalten haben,“
ausfallen zu lassen.

Zu §. 115.

Das auf der dritten Zeile ersichtliche Wort:

„Entstehung“
mit dem Worte:

„Vollendung“

zu vertauschen, zu Herstellung der Gleichmäßigkeit im Ausdrucke auch in den §§. 117, 184, 897 an die Stelle des Wortes:

„Entstehung,“

das Wort:

„Vollendung“

zu setzen.

Zu den §§. 119 und 120.

Den §. 1517, welcher mit den §§. 119 und 120 im Zusammenhange steht, ganz zu streichen.

Zu den §§. 166 und 167.

Dem mit diesen Paragraphen im Zusammenhange stehenden §. 1046 am Eingange folgende veränderte Fassung zu geben:

„Forderungen erlöschen durch Verjährung in 30 Jahren, sofern nicht etwas Anderes bestimmt wird. Ist die Kündigung einer Forderung in die Willkür des Gläubigers, gleichviel ob dieses allein, oder dieses und des Schuldners zugleich, gestellt, so beginnt die Verjährung von der Zeit an, wo die Kündigung erfolgen konnte und wenn von der letzteren an noch eine weitere Zeit zur Geltendmachung der Forderung festgestellt ist, von Ablauf dieser Zeit an.“

Zu §. 171.

Am Schlusse des Paragraphen die Worte hinzuzufügen:

„ingleichen dadurch, daß der Gläubiger bei dem Gerichte auf Erlassung eines Zahlungsgebots anträgt.“

Zu §. 182.

Diesem Paragraph nachfolgende Worte anzuhängen:
„soweit ein solcher Beweis nicht durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen wird,“

Zu §§. 220 und 221

statt des Wortes:

„Klagen“

das Wort:

„Klage“

zu setzen.

Zu §. 234

hinter den Worten auf der dritten Zeile:

„zum Vortheile eines Dritten,“

die Worte:

„vom Eigenthümer“

einzuschalten.

Zu §§. 480 und 660

statt der Worte:

„Besitzer im redlichen Glauben,“

die Worte:

„rechtmäßige und redliche Besitzer“

zu setzen.

Zu §. 486

den Zusatz hinzuzufügen:

„Derselbe darf das Pfand ohne Einwilligung des Verpfänders nicht weiter verpfänden.“

Zu §. 505.

Die in diesem Paragraphen angegebene Frist von 24 Stunden auf 48 Stunden zu verlängern.

Zu §. 531.

Den Satz auf der vierten und fünften Zeile:

„ausgenommen den Fall des Nießbrauchs an einem ganzen Vermögen und des gesetzlichen Nießbrauchs“
zu streichen.

Zu §. 551.

Die Worte auf der ersten und zweiten Zeile:

„sind Zubehörungen des Grundstücks, zu dessen Vortheile sie bestehen. Sie“
zu streichen.

Zu §. 591.

Statt der Worte am Schlusse:

„ohne Aufhebung der Belästigung“,
die Worte:

„ohne Beseitigung der Anlage oder Vorrichtung“
zu setzen.

Zu §. 708.

Die Worte auf der zweiten Zeile:

„Gegebene zurückfordern“
zu streichen und statt derselben die Worte:

„Geleistete, soweit der Gläubiger der Zeit oder dem Gegenstande nach mehr erhalten hat, als er zu fordern berechtigt war, zurückzufordern“
zu setzen.

Zu §. 1023.

Nach den Worten:

„baarer Zahlung“,

die Worte:

„oder Zahlung zu einem bestimmten Zwecke“

und nach dem Worte:

„vorhanden“,

die Worte:

„und dem Gläubiger bekannt“

einzuschalten.

Zu §. 1050.

Die Worte auf der zweiten Zeile:

„eine untheilbare Sache oder“
zu streichen.

Zu §. 1086.

Die von der Ersten Kammer beschlossenen Worte:

„gerichtlich bestätigt“

hinter dem Worte:

„erklärt“

einzuschalten.

Zu den §§. 1114 und 1116.

In diesen beiden Paragraphen die Worte:

„ist der Kauf von der aufschiebenden Bedingung abhängig, daß ic.“
mit den Worten: